



Newsletter 08/22

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

die Urlaubszeit neigt sich nun dem Ende zu. Hoffentlich hatten Sie in diesem Jahr ein wenig Zeit zum Durchatmen. Wie immer gab es auch in dieser Zeit Nützliches, Wissenswertes und Interessantes aus der Gefahrstoff- und Gefahrgutwelt, das wir für Sie in bewährter Form zusammengestellt haben.

Wir freuen uns, wenn Sie aus unserer Auswahl Ihren Nutzen ziehen können.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Social Media



Interessante Beiträge stellen wir auch hier ein:

GBK Online-Trainings im Oktober

Termin	Thema	Referent
19.10.2022	Einführung in die Gefahrgutklassifizierung, Hilfestellung für Kapitel 14 im Sicherheitsdatenblatt	Ulrich Mann

Über den Link gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

Am 24. August 2022 hat das Bundeskabinett den Vorschlag zur „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ verabschiedet. Die Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2023 wieder außer Kraft. Diese Verordnung enthält verbindliche Regelungen zu Raumtemperaturen. Nach § 12 und § 6 (Abs. 1, S. 1) gelten folgende angepasste „Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten“:

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19°C,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18°C,
3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18°C,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16°C und
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12°C.

FAQs der EU-Kommission zum Verhältnis der aktuellen Russland-Sanktionen und der REACH-Verordnung

Die EU-Kommission hat die FAQs zum Verhältnis der aktuellen Russland-Sanktionen und der REACH-Verordnung (Stand: 1. Juli 2022) veröffentlicht. Hierbei geht es um die „Verordnung 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“ und die „Verordnung 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen“. Die FAQ befassen sich insbesondere mit Fragen zur Datenteilung und zur gemeinsamen Registrierung vor dem Hintergrund der aktuellen Sanktionsregelungen. Zu den FAQs geht's [hier](#).

Gefahrstoffe**VdMi Information zu nanospezifischen Angaben im Sicherheitsdatenblatt**

Der Verband der Mineralfarbenindustrie hat ein Informationspapier zu nanospezifischen Angaben im Sicherheitsdatenblatt herausgegeben. Zu dem Infopapier geht's [hier](#).

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- Penconazol (ISO); 1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)pentyl]-1H-1,2,4-Triazol (EG 266-275-6, CAS 66246-88-6)
- 3-isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexyl isocyanate; isophorone di-isocyanate (EC 223-861-6, CAS 4098-71-9);
- folpet (ISO); N-(trichloromethylthio)phthalimide (EC 205-088-6, CAS 133-07-3; index number 613-045-00-1);
- 9-Octadecenoic acid (Z)-, sulfonated, potassium salts [1]; Reaction products of fatty acids, C18 (unsaturated) alkyl with sulfur trioxide, potassium salts [2]; 9(or 10)-sulphooctadecanoic acid, potassium salt [3] (EC 271-843-1 [1], - [2]; 267-966-5 [3]; CAS 68609-93-8 [1], - [2]; 67968-63-2 [3]);
- captan (ISO); 1,2,3,6-tetrahydro-N-(trichloromethylthio)phthalimide (EC 205-087-0, CAS 133-06-2); und
- 2-bromo-2-(bromomethyl)pentanedinitrile; [DBDCB] (EC 252-681-0, CAS 35691-65-7).

Zu den Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung geht's [hier](#).

Eingereichte CLH-Vorschläge

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

- thymol (EC 201-944-8, CAS 89-83-8);
- propylidynetrimethanol (EC 201-074-9, CAS 77-99-6);
- calcium bromide (EC 232-164-6, CAS 7789-41-5);
- potassium bromide (EC 231-830-3, CAS 7758-02-3);
- sodium bromide (EC 231-599-9, CAS 7647-15-6);
- Reaction mass of bis(N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium) carbonate and N-decyl-N,N-dimethyldecan-1-aminium hydrogen carbonate (EC 451-900-9, CAS 894406-76-9);
- Arnica montana, ext. (EC 273-579-2, CAS 68990-11-4);
- tetra(sodium/potassium) 7-[(E)-{2-acetamido-4-[(E)-(4-{[4-chloro-6-(2-[(4-fluoro-6-{[4-(vinylsulfonyl)phenyl]amino}-1,3,5-triazine-2-yl)amino]propyl}amino)-1,3,5-triazine-2-yl]amino}-5-sulfonato-1-naphthyl)diazenyl]-5-methoxyphenyl}diazenyl]-1,3,6-naphthalenetrisulfonate; Reactive Brown 51 (EC 466-490-7, CAS -);
- 5-methylhexan-2-one (EC 203-737-8, CAS 110-12-3).
- 3-iodo-2-propynyl butylcarbamate (EC 259-627-5, CAS 55406-53-6); und
- 2,3-epoxypropyl o-tolyl ether (EC 218-645-3, CAS 2210-79-9)..

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- eugenol; 4-allyl-2-methoxyphenol (EC 202-589-1, CAS 97-53-0);
- 2,3-epoxypropyl o-tolyl ether (EC 218-645-3, CAS 2210-79-9); and
- Benzenamine, N-phenyl-, reaction products with 2,4,4-trimethylpentene; Reaction products of diphenylamine with nonene, branched (EC -, CAS -).
- methyl oct-2-ynoate (EC 203-836-6, CAS 111-12-6); und
- • dinotefuran (ISO); 1-methyl-2-nitro-3-(tetrahydro-3-furylmethyl)guanidine (EC 605-399-0, CAS 165252-70-0).



Newsletter 08/22

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ um die Stoffgruppe [Acyl glycinates and sarcosinates](#) erweitert.

Bewertung von Stoffgruppen veröffentlicht

Die ECHA hat ihre Bewertung zu verschiedenen Stoffgruppen veröffentlicht. Es handelt sich im Einzelnen um:

- **Brominated phthalates:**
Based on currently available information, there is a need for (further) EU regulatory risk management - restriction for vPvB hazard due to the potential for release of EC 247-426-5, EC 428-050-2, EC 616-436-5 and EC 242-604-9.
- **Chlorinated trialkyl phosphates:**
Based on currently available information, there is a need for (further) EU regulatory risk management - restriction for all of the substances in the group for one or more of the following potential properties: carcinogenicity (all substances, leading effect), reproductive toxicity (TCEP, TCPP and TCDPP), neurotoxicity (TDCP and TCEP) or ED for human health (TCPP, TDCP, TCDPP, EC 809-920-4) or the environment.
- **Thioxanthenones:**
Based on currently available information, there is a need for (further) EU regulatory risk management - Restriction for reproductive toxicity, mutagenicity, ED and/or PBT/vPvB due to the potential for release/exposure and/or the potential for interchangeability for EC/List 201-667-2, 226-827-9, 280-041-0, 282-803-8 and 800-991-7.
- **Alpha-chloro aliphatic carboxylate Derivatives:**
Based on currently available information, there is a need for (further) EU regulatory risk management - Restriction for potential reproductive toxicity hazards due to the potential for release/exposure of the substances: acids EC: 201-178-4, 201-207-0 and 200-927-2 indicate professional uses across several use categories. Restriction should also be applied to the salts: EC 223-498-3, 218-461-3 and 211-479-2 on the basis of substitution potential.

Weitere Infos [hier](#).

Entwicklungen bei den SVHC-Stoffen

Der Scope des Eintrags von Perfluorheptansäure und ihren Salzen wurde im „Registry of SVHC Intentions“ wie folgt erweitert:

- Toxic for reproduction (Article 57c),
- PBT (Article 57d),
- vPvB (Article 57e),
- Equivalent level of concern having probable serious effects to human health (Article 57(f) - human health) und
- Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (Article 57(f) - environment).

Beschränkungsdossier für mittelkettige Chlorparaffine (MCCP) eingereicht

Am 15.07.2022 hat die ECHA einen Vorschlag zur Beschränkung der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen vorgelegt, die mittelkettige Chlorparaffine (MCCP) und andere Stoffe mit Chloralkanen mit Kohlenstoffkettenlängen von C14 bis C17 (EC -, CAS -) enthalten. Der Vorschlag wird nun vom RAC und SEAC bewertet. Näheres [hier](#).

Untersuchung über Polyvinylchlorid und Polyvinylchlorid-Additiven



Newsletter 08/22

Die ECHA wurde von der Europäischen Kommission gebeten, Informationen über die potenziellen Risiken von Polyvinylchlorid (PVC)-Additiven und PVC für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu sammeln. Ergebnisse der Untersuchung werden bis Mai 2023 erwartet. Auf deren Grundlage kann die Kommission die ECHA auffordern, einen Vorschlag für eine REACH-Beschränkung auszuarbeiten. Weitere Infos [hier](#).

Beschränkung von Blei beim Schießen und Angeln im Freien

Zum Vorschlag der Beschränkung von Blei beim Schießen im Freien und beim Angeln laufen Konsultationen. Betroffen sind die Jagd und das Sportschießen. Es liegen der Entwurf einer Stellungnahme des SEAC und eine Stellungnahme des RAC zur Beschränkung von „lead in outdoor shooting and fishing“ vor. Weiterhin wurden von der EFSA Daten erhoben, die von der ECHA zur Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit durch die Verwendung von Blei in Munition herangezogen werden. Weitere Details [hier](#).

Krebserregende PAKs in Gummigranulat weiter eingeschränkt

Der Grenzwert für acht polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Gummigranulat und Mulch, das als Füllmaterial auf Sport- und Spielplätzen verwendet findet, wird ab dem 10.08.2022 auf 20 mg/kg gesenkt. Die Beschränkung wirkt sich nicht unmittelbar auf bestehende Spielplätze aus, sondern stellt sicher, dass jegliches Füllmaterial, das zum Auffüllen der Felder verwendet wird, betrachtet wird. Weitere Infos [hier](#).

Beschränkungsverfahren für Kreosot und kreosotverwandte Stoffe beendet

Das Beschränkungsverfahren für Kreosot und kreosotverwandte Stoffe (EC -, CAS -) wurde am 18. Juli 2022 gemäß Artikel 69(4) der REACH-Verordnung eingestellt. Frankreich plant, im Oktober dieses Jahres eine neue Intention einzureichen. Weiteres [hier](#).

Gefahrgutrecht

Entwurf der Vierzehnten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Das Referat – G16 des BMVD hat den Entwurf der Vierzehnten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen bereitgestellt. Traditionell werden alle zum 1. Januar 2023 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN in innerstaatliches Recht übernommen. Änderungen - insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten - werden ebenfalls in Kraft gesetzt. Der Entwurf der 14. VO zur Änderung gefahrgutrechtlicher VO sieht in seinen Artikeln Folgendes vor:

- Artikel 1 der genannten Verordnung ändert die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und
- mit Artikel 2 erfolgen die erforderlichen Änderungen in der GGAV.
- In Artikel 3 erfolgen Klarstellungen in der GbV, mit Artikel 4 werden erforderliche Anpassungen in der GGKostV vorgenommen. Zum Entwurf geht's [hier](#).

In Vorbereitung sind weiterhin die [29. ADR-Änderungsverordnung](#) und [Änderungen zum ADN](#). Schließlich liegen die Änderungstexte auch zum RID über die [Notifikationstexte](#) vor.

SARS Cov 2

Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung geplant

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant eine Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) auf Basis des § 18 Absatz 3 Arbeitsschutzgesetzes zu erlassen. Eingeführt sollen bekannte befristete Corona-Regelungen:

Newsletter 08/22

- Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.
- Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insbesondere die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:
 1. die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen,
 2. die Sicherstellung der Handhygiene,
 3. die Einhaltung der Hust- und Niesetikette,
 4. das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen sowie
 5. die Vermeidung oder wenigstens die Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten anzubieten, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
- Sofern die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht ausreichen, muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten, medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder die in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken bereitstellen.
- Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test anzubieten.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.
- Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Anpassung des Infektionsschutzgesetzes

Im Rahmen der Anpassung des Infektionsschutzgesetzes liegt nunmehr der „[Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes](#)„ vor. Jetzt muss dem der Bundestag zustimmen. Die Schutzmaßnahmen gelten dann vom 01.10.2022 bis zum 07.04.2023. Zu den bundesweit geltenden Schutzmaßnahmen gehören:

- FFP2-Maskenpflicht im Luft- und öffentlichen Personenfernverkehr (medizinische Masken für 6-14-Jährige und Personal).
- Masken und Testnachweispflicht für den Zutritt zu Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit.

Darüber hinaus können die Länder abgestuft nach Infektionslage auf das Pandemiegeschehen reagieren.

Schulungen: Aktuelle Seminartermine für 2022

Ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#). Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien:



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



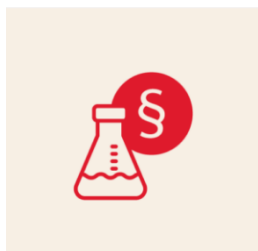
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



Newsletter 08/22



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



VDSI-PUNKT
Umweltschutz



VDSI-PUNKT
Arbeitsschutz



VDSI-PUNKT
Brandschutz

Das machen wir mit Links

Schulungen und Beratung bei GBK China Co. Ltd.

[Übersicht DG Training in China.](#)

[One stop shop solution for your chemicals to China](#)

Das Letzte

Sicherheitsdatenblätter

[Hier](#) muss sich was tun. Das sieht nicht wirklich professionell aus und sollte überarbeitet werden.

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll, Thomas Jost
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr